Regionalgericht Prättigau/Davos
Dretgira regiunala Partenz/Tavau
Tribunale regionale Prättigau/Davos

Talstrasse 10a, Postfach 128
7250 Klosters
Tel: +41 81 257 59 80

Proz. Nr. 135-2024-92

Erstinstanzliches Zivilgericht

Einzelgericht

Richterin: Winkler

Entscheid

vom: 22. Mai 2024
mitgeteilt am: 22. Mai 2024

In Sachen

Peter Schnyder, Schibabüel 12, 7220 Schiers (**gesuchstellende Partei**),
vertreten durch
Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti, Bahnhofstrasse 8, 7000 Chur,

gegen

Ingo Knöfler, Sagastägstrasse 8, 7220 Schiers (**gesuchsgegnerische Partei**),

betreffend

Rechtsschutz in klaren Fällen (Ausweisung eines Mieters)

Das Regionalgericht Prättigau/Davos stellt fest:

A. Die gesuchstellende Partei, damals vertreten durch die Berimmo (Bertsch Ruth), und die gesuchsgegnerische Partei haben am 9./11. Dezember 2021 einen unbefristeten Mietvertrag betreffend die 4½-Zimmerwohnung im 1. OG an der Sagastägstrasse 8 in Schiers unterzeichnet. Mietbeginn war der 1. Dezember 2021. Der Mietzins betrug monatlich CHF 1'700.00 (Nettomietzins CHF 1'480.00, Parkplatz CHF 50.00, Nebenkosten CHF 170.00) und war im Voraus zahlbar.

B. Das Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen wurde am 11. März 2024 der Post übergeben und ging am 12. März 2024 beim Regionalgericht Prättigau/Davos ein. Es enthält folgendes Rechtsbegehren:

Rechtsbegehren gesuchstellende Partei:

1. *Der Gesuchsgegner sei anzuweisen, die 4½-Zimmerwohnung im 1. Stock samt Kellerabteil und Parkplatz an der Liegenschaft an der Sagastägstrasse 8 in Schiers unverzüglich zu verlassen und zu räumen sowie in ordnungsgemässem Zustand mit allen Schlüsseln zurückzugeben.*

2. *Dieser Ausweisungsbefehl sei unter dem ausdrücklichen Hinweis auf Art. 292 StGB zu erlassen, wonach mit Busse bestraft wird, wer von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.*

3. *Die Kantonspolizei sei richterlich anzuweisen, den vorliegenden Befehl auf Begehren des Gesuchstellers zu vollstrecken.*

4. *Für den Fall, dass der Gesuchsgegner im Zeitpunkt der Entfernung seiner Person aus der Wohnung seine dort befindliche Fahrnis nicht aus der Wohnung entfernt hat, sei der Gesuchsteller zu ermächtigen, die Fahrnis auf Kosten des Gesuchsgegners einzulagern. Für den Fall dass der Gesuchsgegner die Fahrnis nicht innert drei Monaten seit der Räumung der Wohnung abholt, ist der Gesuchsgegner zu berechtigen, das Inventar zu verkaufen und den unverkäuflichen Teil zu vernichten.*

5. *Es sei festzustellen, dass der vorliegende Entscheid vollstreckbar ist.*

6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Gesuchsgegners (zzgl. 8.1 % MwSt.).

Zur Begründung machte die gesuchstellende Partei geltend, dass die gesuchsgegnerische Partei die an sich pränumerando geschuldete Miete für Oktober 2023 und die folgenden Monate verspätet und nur teilweise oder gar nicht bezahlt habe. Am 4. Dezember 2023 habe der Gesuchsteller dem Gesuchsgegner eine Mahnung und Kündigungsandrohung wegen Zahlungsrückstände für die Monate Oktober, November und Dezember 2023 zugestellt. Das Dokument sei am 13. Dezember 2023 an den Absender retourniert worden. Nachdem der Gesuchsgegner die ausstehenden Mieten innert der 30-tägigen Frist von Art. 257d Abs. 2 OR nicht bezahlt habe, sei die Kündigung wegen Zahlungsrückstands für die Monate Oktober bis Dezember 2023 per Einschreibebrief vom 15. Januar 2024 auf dem amtlichen Formular erfolgt, womit das Mietverhältnis auf den 29. Februar 2024 beendet worden sei. Die 30-tägige Frist zur Anfechtung sei unbenützt verstrichen. Mit A+Post-Schreiben vom 19. Februar 2024 habe der Rechtsvertreter des Gesuchstellers dem Gesuchsgegner mitgeteilt, dass dieser die Wohnung bis zum 29. Februar 2024, um 17.00 Uhr zu verlassen habe. Als die Verwalterin, Ruth Bertsch, in Begleitung von Jacqueline Gianut die Wohnung habe abnehmen wollen, habe sie festgestellt, dass die Wohnung nicht abholbereit, sondern voll möbliert war. Der Gesuchsgegner habe den Damen mitgeteilt, dass er die Wohnung nicht verlassen werde. Er habe den Mietzins nach seinem Ermessen gekürzt.

C. Der Eingang der Eingabe wurde der gesuchstellenden Partei seitens des Gerichts mit Schreiben vom 14. März 2024 bestätigt. Der einverlangte Kostenvorschuss von CHF 800.00 ging fristgereicht beim Regionalgericht Prättigau/Davos ein.

D. Das Gesuch wurde der gesuchsgegnerischen Partei mit Schreiben vom 14. März 2024 mitgeteilt. Das Schreiben wurde innert Frist nicht abgeholt, worauf dieses am 5. April 2024 an das Regionalgericht Prättigau/Davos retourniert wurde.

E. Am 5. April 2024 wurde die Kantonspolizei Graubünden mit der polizeilichen Zustellung bis spätestens 23. April 2024 beauftragt. Nach telefonischer Rücksprache mit der Einzelrichterin am Regionalgericht Prättigau/Davos wurde mit der Kantonspolizei Graubünden vereinbart, die Frist zur persönlichen Übergabe des Ausweisungsgesuchs zu verlängern.

F. Am 7. Mai 2024 hat die Kantonspolizei Graubünden schriftlich bestätigt, dass keine Zustellung erfolgen konnte.

G. Mit Datum vom 10. Mai 2024 wurde das Gesuch um Ausweisung im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert. Die darin festgesetzte Frist zur schriftlichen Stellungnahme ist unbenutzt verstrichen.

H. Am 17. Mai 2024 ging beim Regionalgericht Prättigau/Davos der Erledigungsrapport der Kantonspolizei Graubünden ein. Darin wird festgehalten, dass das Schreiben trotz mehrerer Versuche nicht zugestellt werden konnte.

Das Regionalgericht Prättigau/Davos zieht in Erwägung:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Regionalgerichts Prättigau/Davos ist vorliegend aufgrund von Art. 4 Abs. 1 lit. a EGzZPO i.V.m. Art. 248 lit. b ZPO und des Ortes des Mietobjektes (Schiers) gegeben (Art. 33 ZPO i.V.m. Art. 1 Ziff. 9 lit. a des Gesetzes über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen [BR 110.200]).

2. Das Gericht gewährt gemäss Art. 257 Abs. 1 ZPO Rechtsschutz in klaren Fällen, wenn zum einen der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist (lit. a) und zum anderen die Rechtslage klar ist (lit. b).

Sofort beweisbar ist ein Sachverhalt, wenn er ohne zeitliche Verzögerung und ohne besonderen Aufwand nachgewiesen werden kann. Der Beweis ist in der Regel durch Urkunden zu erbringen. Der Rechtsschutz in klaren Fällen unterliegt keiner Beweisstrengebeschränkung. Blosses Glaubhaftmachen genügt für die Geltendmachung des Anspruchs nicht, sondern die gesuchstellende Partei hat den vollen Beweis der anspruchsbegründenden Tatsachen zu erbringen. Bestreitet die Gegenpartei die Tatsachen glaubhaft, kann der schnelle Rechtsschutz in klaren Fällen nicht gewährt werden, da kein liquider Sachverhalt vorliegt. Die Rechtslage ist sodann klar im Sinne der Bestimmung, wenn sich die Rechtsfolge bei der Anwendung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Lehre und Rechtsprechung ohne Weiteres ergibt und damit die Rechtsanwendung zu einem eindeutigen Ergebnis führt. Dagegen ist die Rechtslage nicht klar, wenn die Anwendung einer Norm einen Ermessens- oder Billigkeitsentscheid des Gerichts mit wertender Berücksichtigung der gesamten Umstände erfordert. Für die Verneinung eines klaren Falles genügt es, dass die gesuchsgegnerische Partei substantiiert und schlüssig Einwendungen vorträgt, die in tatsächlicher Hinsicht nicht sofort widerlegt werden können und die geeignet sind, die bereits gebildete richterliche Überzeugung zu erschüttern. Demgegenüber ist ein klarer Fall zu bejahen, wenn das Gericht aufgrund der Aktenlage zur Überzeugung gelangt, der Anspruch der gesuchstellenden Partei sei ausgewiesen und eine eingehende Abklärung der gesuchsgegnerischen Einwände könne daran nichts ändern; offensichtlich unbegründete oder haltlose Bestreitungen des Anspruchs genügen für die Verneinung eines klaren Falles nicht (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 15 51 vom 14. Dezember 2015 E. 2).

3. Die Parteien sind ein Mietverhältnis über die 4½-Zimmerwohnung im 1. OG (Gelbes Haus Schiers) an der Sagastägstrasse 8 in Schiers eingegangen. Der Mietzins beträgt monatlich CHF 1'700.00.

3.1 Ist der Mieter nach der Übernahme der Sache mit der Zahlung fälliger Mietzinse oder Nebenkosten im Rückstand, so kann ihm der Vermieter schriftlich eine Zahlungsfrist setzen und ihm androhen, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist das Mietverhältnis gekündigt werde. Diese Frist beträgt mindestens zehn Tage, bei Wohn- und Geschäftsräumen mindestens 30 Tage (Art. 257d Abs. 1 OR). Bezahlt der Mieter innert der gesetzlichen Frist nicht, kann der Vermieter fristlos, bei Wohn- und Geschäftsräumen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende eines Monats kündigen (Art. 257d Abs. 1 und 2 OR).

3.2. Der Anspruch auf Ausweisung ergibt sich aus dem Rückgabeanspruch des Vermieters aus dem aufgelösten Mietverhältnis (Art. 267 Abs.1 OR) sowie aus dem Eigentumsrecht (Art. 641 Abs. 2 ZGB) an der betreffenden Liegenschaft.

3.3. Es ist durch das Beibringen von Dokumenten (E-Mail vom 31. Dezember 2022, act. 5) bzw. den glaubhaften Aussagen der gesuchstellenden Partei (Kündigungsandrohung) bewiesen, dass die gesuchsgegnerische Partei zeitweise den Mietzins eigenmächtig gekürzt hat und die Mietzinse für die Monate Oktober 2023 bis Dezember 2023 (Oktober 2023 fehlend CHF 700.00, November 2023 fehlend CHF 900.00, Dezember 2023 fehlend CHF 1'700.00 [nach der Bezahlung von CHF 1'000.00 am 29. Dezember 2023 noch CHF 700.00 fehlend]) nur teilweise bezahlt hat. Die gesuchstellende Partei durfte damit der gesuchsgegnerischen Partei schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen setzen und ihr gleichzeitig androhen, dass bei unbenutztem Ablauf der Frist gekündigt werde. Weiter war die gesuchstellende Partei befugt, der gesuchsgegnerischen Partei, sollte sie innert Frist nicht bezahlen, fristlos zu kündigen, und zwar mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende eines Monats (Art. 257d Abs. 1 und 2 OR). Mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 setzte die gesuchstellende Partei eine letzte Zahlungsfrist von 30 Tagen an (act. 5). Das nicht abgeholte Schreiben gilt am 12. Dezember 2023 als zugstellt (relative Zustellungstheorie). Innert 30 Tagen ging bei der gesuchstellenden Partei, wie erwähnt, lediglich eine Teilzahlung von CHF 1'000.00 ein, womit die gesuchstellende Partei zur Kündigung berechtigt war. Das auf dem amtlichen Formular verfasste und an die gesuchsgegnerische Partei adressierte Kündigungsschreiben ging am 15. Januar 2024 auf die Post (Beilage 7). Betreffend Zustellung der Kündigung gilt die sog. uneingeschränkte Empfangstheorie. Danach gilt die Kündigung nicht am letzten Tag der Abholfrist des Kündigungsschreibens als zugestellt, sondern am ersten Tag der Abholfrist (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 15 37 vom 22. Juli 2015 E. 2b). Dies war der 16. Januar 2024 (Anhang Beilage 7). Mit der Kündigung auf den 29. Februar 2024 wurde somit die Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen auf Ende eines Monats gewahrt (Art. 257d Abs. 2 OR). Ebenso wurde der Schutzzweck des von Art. 257d OR verlangten zwei-

stufigen Vorgehens des Vermieters gewahrt (BGer 4A_451/2011 vom 29.11.2011 E. 4.1 f.).

3.4. Im Ergebnis wurde der Sachverhalt durch die gesuchstellende Partei sofort beweisbar gemacht und die Rechtslage ist klar, weshalb dem Ausweisungsgesuch zu entsprechen ist.

4. Nachdem dem Ausweisungsgesuch der gesuchstellenden Partei infolge unbestrittenem Sachverhalt und klarer Rechtslage stattzugeben ist, ist der gesuchsgegnerischen Partei eine Frist für die ordnungsgemässe Rückgabe des Mietobjektes einzuräumen. Es ist vorliegend gerechtfertigt, die gesuchsgegnerische Partei anzuweisen, sie habe das Mietobjekt bis **Freitag, 14. Juni 2024, 12.00 Uhr**, zu räumen und der gesuchstellenden Partei ordnungsgemäss zu übergeben. Im Unterlassungsfall wird Strafdrohung und Zwangsvollstreckung angeordnet und die gesuchstellende Partei berechtigt, die Wohnung auf Kosten der gesuchsgegnerischen Partei zu räumen.

5. Der Rückgabeanspruch des Vermieters bzw. der gesuchstellenden Partei umfasst auch die Räumung der Wohnung auf Kosten der gesuchsgegnerischen Partei von sich nach Ablauf des Ausweisungstermins noch im Mietobjekt befindlichen Fahrnis. Weiter wird der gesuchstellenden Partei das Recht eingeräumt, drei Monate nach der Räumung die Fahrnis zu verkaufen bzw. den unverkäuflichen Teil zu vernichten. Anfallende Kosten, welche der gesuchstellenden Partei im Zusammenhang mit der Lagerung bzw. dem Verkauf der Fahrnis entstehen, hat die gesuchsgegnerische Partei zu tragen.

6. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Beim vorliegenden Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten von CHF 800.00 zulasten der gesuchsgegnerischen Partei. Sie werden mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss von CHF 800.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO), unter Einräumung des Regressrechtes (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Die gesuchsgegnerische Partei ist demnach verpflichtet, der gesuchstellenden Partei diese CHF 800.00 zu erstatten/bezahlen.

7. Überdies hat die unterliegende gesuchsgegnerische Partei die gesuchstellende Partei für das Verfahren vor Regionalgericht Prättigau/Davos aussergerichtlich zu entschädigen. Im Kanton Graubünden wird die Parteientschädigung gemäss der gestützt auf Art. 19 des Anwaltsgesetzes (AnwG; BR 310.100) erlassenen Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) näher konkretisiert. Gemäss Art. 2 Abs. 1 HV setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest. Sie geht vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, sofern der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgszuschläge enthält (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 HV). Als üblich gilt dabei ein Stundenansatz zwischen CHF 210.00 und

CHF 270.00 (Art. 3 Abs. 1 HV). Vorausgesetzt wird alsdann, dass der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich war (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV). Aus der den Akten beiliegenden Vollmachtsurkunde ergibt sich kein Stundenansatz. Das Gericht spricht die Parteientschädigung nach den Tarifen zu und die Parteien können Kostennoten einreichen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Letzteres ist vorliegend nicht geschehen, so dass die Parteientschädigung für die anwaltlich vertretene gesuchstellende Partei nach richterlichem Ermessen festgesetzt wird. In Anwendung dieses richterlichen Ermessens ist von einem Gesamtaufwand für das Verfahren von CHF 1'200.00, einschliesslich Spesen und Mehrwertsteuer, auszugehen. Die gesuchsgegnerische Partei hat also die gesuchstellende Partei für das Verfahren vor Regionalgericht Prättigau/Davos mit CHF 1'200.00 ausseramtlich zu entschädigen.

8. Als Rechtsmittel gegen den Entscheid betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen fällt grundsätzlich sowohl die Berufung nach Art. 308 ff. ZPO als auch die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO in Betracht. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung jedoch nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt. Wird dieser Streitwert nicht erreicht, steht das ausserordentliche Rechtsmittel der Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO offen.

Im Verfahren der Ausweisung bestimmt sich der Streitwert danach, wie lange der Vermieter mutmasslich über das Objekt noch nicht verfügen kann. Das bedeutet, dass auf die konkrete Dauer des Ausweisungsverfahrens abzustellen ist. Im vorliegenden Fall ist somit auf die Zeit zwischen dem Gesuchseingang (12. März 2024) und dem Entscheid des Regionalgerichts Prättigau/Davos (22. Mai 2023) abzustellen. Das sind zwei Monate und 10 Tage (= ein Drittel), so dass der Streitwert knapp CHF 4'000.00 (2x CHF 1'700.00 + CHF 566.66) beträgt. Damit ist der für die Zulässigkeit der Berufung erforderliche Streitwert von CHF 10'000.00 nicht erreicht, so dass gegen diesen Entscheid das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung steht (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 15 51 vom 14. Dezember 2015 E. 1a).

9. Gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid, wozu auch solche betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen gehören (Art. 257 Abs. 1 i.V.m. Art. 248 lit. b ZPO), beträgt die Rechtsmittelfrist 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 15 51 vom 14. Dezember 2015 E. 1b).

10. Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit dieses Entscheides, wenn er angefochten wird, nicht (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz kann die Vollstreckung aufschieben. Nötigenfalls ordnet sie sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an (Art. 325 Abs. 2 ZPO).

Das Regionalgericht Prättigau/Davos erkennt:

1. a) Es wird Ingo Knöfler – unter Androhung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall – befohlen, die Mietwohnung an der Sagastägstrasse 8 in 7220 Schiers (4½-Zimmerwohnung im 1. Stock), bis **Freitag, 14. Juni 2024, 12:00 Uhr**, zu räumen und Peter Schnyder in vertragskonformem Zustand samt allen Schlüsseln zurückzugeben.

   b) Dieser Ausweisungsbefehl ergeht unter dem Hinweis auf Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

2. a) Kommt Ingo Knöfler der Aufforderung gemäss der vorstehenden Ziff. 1 des Dispositivs nicht gehörig nach, wird hiermit bereits die Vollstreckung des Entscheides bewilligt, indem Peter Schnyder zur Ersatzvornahme (betreffend Handlungen der Mieterschaft gemäss Ziff. 1 des Dispositivs) berechtigt wird.

   b) Die Kosten einer Ersatzvornahme sind durch Peter Schnyder vorzuschiessen, welcher dafür auf Ingo Knöfler zurückgreifen kann.

   c) Die Kantonspolizei Graubünden wird angewiesen, den vorliegenden Entscheid auf Aufforderung von Peter Schnyder hin zu vollstrecken. Die Aufgabe der Kantonspolizei besteht darin, die Sicherheit von Peter Schnyder und allfälliger Vertreter/innen zu gewährleisten und bei Bedarf sich in der Wohnung aufhaltende Personen – nötigenfalls unter Zwang – aus der Wohnung zu führen.

3. Peter Schnyder wird ermächtigt, sämtliche Fahrnis, welche sich nach dem 17. Juni 2024 nach 12.00 Uhr noch im Mietobjekt befindet, auf Kosten von Ingo Knöfler aus der Wohnung zu entfernen und auf Kosten von Ingo Knöfler zwischenzulagern. Weiter wird Peter Schnyder ermächtigt, drei Monate, gerechnet ab Einlagerungsdatum, die Fahrnis zu verkaufen bzw. unverkäufliche Fahrnis zu entsorgen. Die Kosten des Fahrnisverkaufs bzw. die Kosten der Fahrnisentsorgung trägt Ingo Knöfler.

4. Die Kosten dieses Verfahrens von CHF 800.00.00 gehen zulasten von Ingo Knöfler und werden mit dem von Peter Schnyder geleisteten Vorschuss verrechnet. Peter Schnyder wird das Recht eingeräumt, auf Ingo Knöfler Regress zu nehmen. Ingo Knöfler hat Peter Schnyder also diese CHF 800.00 zu bezahlen.

5. Ingo Knöfler wird verpflichtet, Peter Schnyder eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zu bezahlen.

6. Gegen diesen Entscheid kann zivilrechtliche Beschwerde geführt werden (Art. 319 ff. ZPO). Diese ist beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, Postfach 370, 7001 Chur, innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. Art. 7 EGzZPO).

7. Der Kostenentscheid ist selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO). Diese ist beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, Postfach 370, 7001 Chur, innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. Art. 7 EGzZPO).

8. Dieser Entscheid ist vollstreckbar.

9. Mitteilung an:

   - Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti, Bahnhofstrasse 8, 7000 Chur (im Doppel, auch zuhanden der Mandantschaft)
   - Ingo Knöfler, Sagastägstrasse 8, 7220 Schiers
   - Polizeikommando Graubünden, Ringstrasse 2, 7000 Chur (Art. 240 ZPO)

Für das Regionalgericht Prättigau/Davos:

Winkler

Regionalgericht Prättigau/Davos
Dretgira regiunala Partenz/Tavau
Tribunale regionale Prättigau/Davos